

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0436/2008

Auskunft erteilt:

Herr Etienne

Ruf:

492-1114

E-Mail:

Etienne@stadt-muenster.de

Datum:

15.05.2008

Betrifft

Überführung der Städtischen Bühnen Münster in eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung

Beratungsfolge

03.06.2008	Ausschuss für Personal, Recht und Ordnung	Vorberatung
11.06.2008	Kulturausschuss	Vorberatung
17.06.2008	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	Vorberatung
18.06.2008	Hauptausschuss	Vorberatung
18.06.2008	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. In Umsetzung des Ratsbeschlusses vom 28.03.2007 (V/0019/2007) werden die Städtischen Bühnen Münster ab der Spielzeit 2008/09 und damit ab dem 01.09.2008 nach den Vorschriften über Eigenbetriebe im Sinne des § 107 Absatz 2 Gemeindeordnung NRW (= eigenbetriebsähnliche Einrichtung) geführt.
2. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Überführung der Städtischen Bühnen Münster in eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung mit der Zielsetzung erfolgt, durch ein gestärktes Selbstverständnis das wirtschaftliche Handeln der Städtischen Bühnen Münster zu fördern, ohne wesentliche Kontrollmöglichkeiten des Rates und seiner Gremien einzuschränken. Ferner wird den Besonderheiten eines vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahres Rechnung getragen.
3. Die Betriebssatzung wird in der anliegenden Fassung (Anlage 1) beschlossen. Mit dem Inkrafttreten der Betriebssatzung tritt die Organisationsordnung für die Städtischen Bühnen Münster vom 10.12.2003 außer Kraft.
4. Der Rat beschließt, die Aufgaben eines Betriebsausschusses gemäß § 114 Absatz 2 Satz 2 GO NRW in Verbindung mit § 5 der Eigenbetriebsverordnung NRW dem Kulturausschuss zu übertragen. Der Personalrat der Städtischen Bühnen Münster benennt der/dem für Kultur zuständigen Beigeordneten eine/n Vertreter/in der Mitarbeiter/innen der Städtischen Bühnen Münster, die/der regelmäßig an den Sitzungen des Kulturausschusses teilnehmen kann, wenn dieser in seiner Funktion als Betriebsausschuss Angelegenheiten der Städtischen Bühnen Münster behandelt.

5. Die Zuständigkeitsordnung der Stadt Münster vom 20.12.1995 (zuletzt geändert durch Beschluss des Rates am 12.12.2007) erhält die in der Anlage 2 aufgeführte Fassung.
6. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass
 - der am 17.05.2006 unter kameralen Bedingungen beschlossene jährliche städtische Zuschuss (4. Finanzformel) bis zur Spielzeit 2009/10 auch in der veränderten Rechts- und Organisationsform einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung weiterhin gilt.
 - auch die Leitlinien für das Aufstellungs- und Bewirtschaftungsverfahren des Bühnenbewirtschaftungsplanes in der veränderten Rechts- und Organisationsform einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung weiterhin im Grundsatz bis einschließlich der Spielzeit 2009/10 gelten.
 - die ergänzenden Aufwendungen für die Städtischen Bühnen Münster aufgrund der Umstellung auf das doppelte Rechnungswesen einschließlich der Leistungsverrechnungen u. a. mit dem Immobilienmanagement und dem IT-Management mit der Vorlage des endgültigen Wirtschaftsplans und der Eröffnungsbilanz 2008/2009 berücksichtigt werden (siehe Ratsbeschluss vom 12.03.2008 zum Wirtschaftsplan der Spielzeit 2008/2009).

7. Der Rat nimmt ferner zur Kenntnis, dass

- durch Überführung der Stellen der tariflich Beschäftigten (Produktgruppe 0407) in die Stellenübersicht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung der städtische Stellenplan zum 01.09.2008 um 190,17 Stellen vermindert wird. (Die Planstellen der Beamten werden ab diesem Zeitpunkt gesondert ausgewiesen).
- die Stellenübersicht entsprechend dem vorläufigen Wirtschaftsplan für die Spielzeit 2008/2009 (Vorlage V/0050/2008) 188,61 Planstellen für tarifliche Beschäftigte enthält. Ergänzend wird aufgrund organisatorischer Veränderungen 1,00 Stelle EGr. 8 (VergGr. Vc/Vb) nach EGr. 9 (IVb) gehoben (Anlage 3).

8. Die Städtischen Bühnen Münster werden im Beteiligungs-Portfolio der Stadt Münster dem Steuerungs-Cluster I (Zuschussbeteiligung mit mittelfristig festgelegtem Budget) gem. Ratsbeschluss vom 22.05.2002 und der Informationskategorie B (halbjährlich) gem. Ziffer 8.2 der "Rahmenrichtlinie für Beteiligungen der Stadt Münster" zugeordnet.

II. Kosten/Folgekosten

Es wird zur Kenntnis genommen, dass bereits in der Ratsvorlage V/0019/2007 ausgeführt wurde, dass unabhängig von der Rechts- und Organisationsform die Beibehaltung des abweichenden Wirtschaftsjahres zu Mehraufwand in Höhe von 130.000 € führt.

III. Finanzierung/Mittelbereitstellung

Die Finanzierung wurde in der oben genannten Ratsvorlage dargestellt.

Begründung:

1. Aktuelle Beschlusslage

Mit der Vorlage V/0019/2007 hat der Rat am 28.03.007 zur Rechts- und Organisationsform der Städtischen Bühnen Münster folgenden Beschluss gefasst:

- „1. Die in der Begründung dargestellten unterschiedlichen Organisations- und Rechtsformen mit ihren jeweiligen Vor- und Nachteilen werden zur Kenntnis genommen.
2. Die Städtischen Bühnen Münster sollen zukünftig (ab der Spielzeit 2008/2009) in der Organisationsform der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung geführt werden.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, alle erforderlichen Maßnahmen einzuleiten und durchzuführen, damit die Aufgaben der Städtischen Bühnen Münster in einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ab dem 01.09.2008 erfüllt werden können.
4. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass im Rahmen der Umstellung des Rechnungswesens das abweichende Wirtschaftsjahr - rechtsformunabhängig - zu Mehraufwand von ca. 130.000 € führt.“

Ferner hat der Rat bereits auf der Grundlage der Vorlage V/0050/2008 am 12.03.2008 den ersten Wirtschaftsplan (Spielzeit 2008/09) für die Städtischen Bühnen Münster als eigenbetriebsähnliche Einrichtung beschlossen.

Die Verwaltung stellt mit dieser Vorlage alle noch ausstehenden Gestaltungsfragen im Rahmen der Überführung der Städtischen Bühnen Münster in eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung zur Entscheidung. Im Wesentlichen geht es dabei um die Inhalte der Betriebssatzung, vor allem mit ihren Regelungen zu der Struktur und den Aufgaben eines Betriebsausschusses und einer Betriebsleitung.

Die Bestellung der Betriebsleitung erfolgt mit einer separaten, nicht-öffentlichen Vorlage (Vorlage V/0452/2008).

2. Formale Entscheidung und Begründung (Beschlussziffern 1 und 2)

Mit Beschlussziffer 1 wird die bereits am 28.03.2007 vom Rat beschlossene Absicht formal umgesetzt, die Städtischen Bühnen zum 01.09.2008 (ab der Spielzeit 2008/09) in eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung zu überführen. Die in Beschlussziffer 2 zusammengefasste Begründung für die Wahl der Rechts- und Organisationsform einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ist in der Ratsvorlage V/0019/2007 vom 23.02.2007 ausführlich gegeben worden.

3. Betriebssatzung und Betriebsausschuss (Beschlussziffern 3 und 4)

Eigenbetriebe werden nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) für das Land Nordrhein-Westfalen und der jeweiligen Betriebssatzung geführt (siehe § 114 GO NRW). Dies gilt grundsätzlich auch für eigenbetriebsähnliche Einrichtungen. Rechtliche Grundlagen einer Betriebssatzung sind die §§ 7, 107 Absatz 2 und 114 der GO NRW in Verbindung mit der EigVO NRW. Die Betriebssatzung enthält Vorschriften über den Namen, den Betriebsgegenstand und – zweck der Einrichtung, die Zusammensetzung und Zuständigkeit ihrer Organe, die Rechte und Pflichten der Betriebsleitung sowie die Gestaltung der Betriebsführung und Rechnungslegung.

Betriebszweck und –gegenstand wurden bewusst einfach und konkret formuliert. Es geht um den Betrieb der Städtischen Bühnen Münster einschließlich des Sinfonieorchesters Münster, wie er sich heute darstellt.

Generalintendant und Verwaltungsdirektorin sollen gemeinsam die Betriebsleitung bilden. Generalintendant, Generalmusikdirektor und Verwaltungsdirektorin behalten ihre bisherigen Rechte und Pflichten auch in der neuen Rechts- und Organisationsform. Dieses gewährleisten die Betriebssatzung und die entsprechend neu gefasste verwaltungsinterne Dienstanweisung. Beide Regelungen lösen die bislang geltende Organisationsordnung und die derzeitige Dienstanweisung zur Spielzeit 2008/09 ab.

Durch die Übertragung der Aufgaben eines Betriebsausschusses auf den Kulturausschuss wird vermieden, die Gesamtzahl der Ausschüsse des Rates zu erhöhen. Außerdem fördert dies eine reibungslose Gründung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung in der laufenden Legislaturperiode.

Grundsätzlich gibt § 114 Absatz 3 GO NRW in Verbindung mit der Wahlordnung für Eigenbetriebe vor, dass bei mehr als 50 Beschäftigten ein Drittel der Ausschussmitglieder aus Beschäftigten des Eigenbetriebes bestehen muss. Diese Vorschrift ist jedoch nicht zwingend auch für eigenbetriebsähnliche Einrichtungen anzuwenden. Es wird sogar die Rechtsauffassung vertreten, dass eine Beteiligung von Arbeitnehmervertretern/innen an Betriebsausschüssen eigenbetriebsähnlicher Einrichtungen überhaupt nicht zulässig sei. Aus diesen, aber auch aus inhaltlichen Gründen wird vorgeschlagen, eine Beteiligung von Arbeitnehmervertretern/innen wie bei den eigenbetriebsähnli-

chen Einrichtungen citeq und Münster Marketing auch hier nicht vorzusehen. Gleichwohl sollte zur Förderung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit einer/m vom Personalrat benannten Vertreter/in der Mitarbeiter/innen der Städtischen Bühnen Münster eine Teilnahme an entsprechenden Ausschusssitzungen ermöglicht werden. Grundsätzlich kann damit der/dem Vertreter/in der Mitarbeiter/innen die Möglichkeit eingeräumt werden, zu Tagesordnungspunkten eigenständig Stellung zu beziehen.

Die Aufgaben eines Betriebsausschusses beinhalten die in § 4 der Betriebssatzung aufgeführten Beratungs- und Entscheidungszuständigkeiten. Bei letzteren handelt es sich um Vergabeentscheidungen, so dass in Vergabeangelegenheiten der Städtischen Bühnen Münster der Kulturausschuss in seiner Funktion als Betriebsausschuss an die Stelle des Vergabeausschusses tritt. Die Wertgrenzen (Mindestgrenzen) sind angehoben worden, um der gewünschten betrieblichen Flexibilität Rechnung tragen zu können - aber auch im Hinblick auf die voraussichtliche Sitzungshäufigkeit des Kulturausschusses. Mit einer generellen Wertgrenze (Höchstgrenze) für Vergaben ab 200.000 € wird eine Zuständigkeit des Hauptausschusses bzw. Rates definiert.

4. Finanzformel und endgültiger Wirtschaftsplan (Beschlussziffer 6)

Für die Städtischen Bühnen Münster ist nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung ein Wirtschaftsplan, bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Finanz- und Vermögensplan und der Stellenübersicht, aufzustellen. Durch den Wirtschaftsplan wird der bisherige Bühnenbewirtschaftungsplan abgelöst. Mit dem vom Rat am 12.03.2008 beschlossenen Wirtschaftsplan 2008/09 sind die Grundaussagen der bestehenden und unter kameralen Bedingungen beschlossenen 4. Finanzformel nicht berührt, d. h., diese und auch die Leitlinien für das Aufstellungs- und Bewirtschaftungsverfahren des Bühnenbewirtschaftungsplanes bleiben bis einschließlich der Spielzeit 2009/10 im Kern weiter bestehen.

Die ergänzenden Aufwendungen für die Städtischen Bühnen Münster aufgrund der Umstellung auf das doppische Rechnungswesen einschließlich der Leistungsverrechnungen u.a. mit dem Immobilienmanagement und dem IT-Management werden mit der Vorlage des endgültigen Wirtschaftsplans und der Eröffnungsbilanz 2008/09 im Herbst 2008 berücksichtigt.

5. Stellenplan und –übersicht (Beschlussziffer 7)

Gem. § 17 Abs. 1 S. 1 EigVO hat die Stellenübersicht die im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen für Arbeitnehmer einschließlich der Angaben zur Stellenbewertung und Eingruppierung zu enthalten. Daher die in der Produktgruppe 0407 ausgewiesenen 190,17 Planstellen im städtischen Stellenplan. Der (vorläufige) Wirtschaftsplan für die Spielzeit 2008/2009 (Vorlage V/0050/2008) sieht die Einsparung von 1,56 Planstellen vor, so dass die Stellenübersicht insgesamt 188,61 Planstellen enthält.

Die Überführung der Städtischen Bühnen in eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung macht den Einsatz eines/r Bilanzbuchhalters/-in (EGr. 9) erforderlich. Dafür wird eine vorhandene Stelle aus dem Verwaltungsbereich (EGr. 8) verwendet und der Stellenwert angepasst.

Die Stellen der Beamten der Städtischen Bühnen werden gem. § 17 Abs. 1 S. 2 EigVO weiterhin [gesondert] im städtischen Stellenplan geführt, in der Stellenübersicht der Städtischen Bühnen jedoch nachrichtlich angegeben.

6. Beteiligungsmanagement (Beschlussziffer 8)

Nach Ziffer 4 der vom Rat der Stadt Münster in seiner Sitzung am 13.12.2000 beschlossenen „Rahmenrichtlinie für Beteiligungen der Stadt Münster“ (Rahmenrichtlinie) gilt die Rahmenrichtlinie sinngemäß auch für alle Eigenbetriebe, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Anstalten des öffentlichen Rechts und Zweckverbände, soweit keine übergeordneten Regelungen entgegen stehen. Die Rahmenrichtlinie ist ab dem 01.09.2008 auch für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Städtischen Bühnen Münster gültig.

Aus Gründen einer einheitlichen und effizienten Steuerung wird auf der Basis von Informationskategorien differenziert nach dem Einfluss, der Bedeutung sowie dem Risiko einer einzelnen Beteiligung seit dem 01.01.2001 stufenweise ein Konzern-Berichtswesen in der Stadt Münster eingeführt. Dabei sind die einzelnen Beteiligungen verpflichtet, dem Amt für Finanzen und Beteiligungen - Beteiligungsmanagement - hinsichtlich der Informationen für die Konzernberichterstattung zu zuarbeiten.

Mit der Zuordnung in die Informationskategorie „B“ wird eine halbjährliche Berichtspflicht von den Städtischen Bühnen Münster festgelegt. Nach Einführung des Konzern-Berichtswesens und ersten Erfahrungen mit dem neuen Berichtswesen sind perspektivisch Zielvereinbarungen zu erarbeiten und in einem sog. „Management-Kontrakt“ zwischen der Stadt Münster und der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zu fixieren.

Ein/e Vertreter/in des Beteiligungsmanagements wird regelmäßig an den Sitzungen des Kulturausschusses teilnehmen, wenn dieser in seiner Funktion als Betriebsausschuss Angelegenheiten der Städtischen Bühnen Münster behandelt.

gez.
Dr. Tillmann

3 Anlagen